

Riedstädter Nachrichten

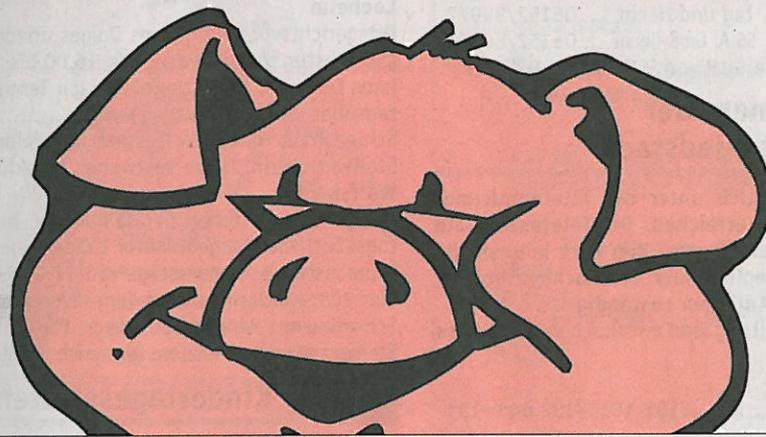


Einzelpreis: 0,70 Euro



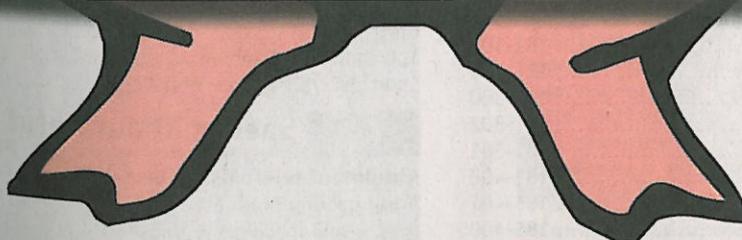
Jahrgang 40 (139) - Freitag, den 23.11.2012 - Ausgabe 47/2012

www.riedstadt.de



Schlachtfest

Die AH-Kicker des TSV Wolfskehlen laden alle Einwohner, Freunde und Gönner zu ihrem traditionellen Schlachtfest am Samstag, dem 24. November ein. Bereits zum 36. Mal kann man ab 11.00 Uhr Spezialitäten aus Kessel und Pfanne, Bier vom Fass und Kaffee und Kuchen im Sportheim des TSV genießen.



ÖFFNUNGSZEITEN

Rathaus

Hauptverwaltung Goddelau:

Rathausplatz 1 (Tel. 181-0 / Fax 181-100)

montags	07.30 - 12.00 Uhr
dienstags	07.00 - 12.00 Uhr
mittwochs	07.30 - 12.00 Uhr
donnerstags	07.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 18.00 Uhr
freitags	07.30 - 12.00 Uhr

In Einzelfällen können - über diese regelmäßigen Öffnungszeiten hinaus - Termine (werktags bis maximal 20.00 Uhr) vereinbart werden.

Wertstoffhöfe

Goddelau, Stockstädter Straße (Gewerbegebiet Richtung Stockstadt)
Erfelden, außerhalb Nähe Kläranlage (Richtung Leeheim)

mittwochs	15.00 - 18.00 Uhr
samstags	09.00 - 13.00 Uhr

Heimatemuseen

Georg-Büchner-Geburtshaus Goddelau

Weidstraße 9 (Tel. 4621)

Kontakt: Museumsleiterin R. Pöllmann (Tel. 6350)

Geschäftsführerin des Fördervereins, Frau I. Schmidt
(Tel. 930841 -42 oder 4621)

Öffnungszeiten: donnerstags, 14.00 - 18.00 Uhr

sowie sonntags von 14.00 - 18.00 Uhr

(und Schulklassen und Gruppen nach Voranmeldung)

Heimatemuseum Crumstadt

Poppenheimer Str. 1 (alte Schule)

Kontakt: Fritz Schellhaas (Tel. 86236)

Öffnungszeiten: am 2. Sonntag im Monat von 10.00 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Philipp-Schäfer-Museum Erfelden

Wilhelm-Leuschner-Straße 28

Kontakt: Museumsleiter W. Glock (Tel. 6728)

Öffnungszeiten am 1. und 3. Sonntag im Monat
von 10.00 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Heimatemuseum Leeheim

Backhausstraße 8

Kontakt: Museumsleiter L. Jung (Tel. 975 330)

Öffnungszeiten am 1. und 3. Sonntag im Monat von
10.00 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Heimatemuseum Wolfskehlen

Groß-Gerauer-Str. 1 (neben der Kirche)

Kontakt: Museumsleiterin A. Reinhardt (Tel. 71920)

Öffnungszeiten am 1. Sonntag im Monat 10.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

Seniorentreff Crumstadt (Rathaus)

samstags	14.00 - 18.00 Uhr
----------	-------------------

Büchereien

Bücherei Crumstadt

Poppenheimer Straße 1 (Tel. 985313)

dienstags	10.00 - 12.00 Uhr
-----------	-------------------

donnerstags	16.00 - 18.00 Uhr
-------------	-------------------

Bücherei Erfelden

Wilhelm-Leuschner-Str. 21a

(Nebengebäude Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt) (Tel. 91 55 13)

montags	10.00 - 12.00 Uhr
---------	-------------------

mittwochs	16.00 - 18.00 Uhr
-----------	-------------------

Georg-Büchner-Bücherei Goddelau,

Rathausplatz 1 (Tel. 181-118)

montags	16.00 - 18.00 Uhr
---------	-------------------

mittwochs	10.00 - 12.00 Uhr
-----------	-------------------

Kath. Öffentliche Bücherei der Pfarrgemeinde

St. Bonifatius mit St. Alban, Friedrichstr. 11, Goddelau

sonntags	10.30 - 10.55 Uhr
----------	-------------------

	12.00 - 12.30 Uhr
--	-------------------

dienstags	16.30 - 17.30 Uhr
-----------	-------------------

Bücherei Leeheim

Kirchstraße 12 (Tel. 975513)

dienstags	10.00 - 12.00 Uhr
-----------	-------------------

donnerstags	16.00 - 18.00 Uhr
-------------	-------------------

Bücherei Wolfskehlen

Gernsheimer Straße 1 (Tel. 975525)

dienstags	16.00 - 18.00 Uhr
-----------	-------------------

donnerstags	11.00 - 12.00 Uhr
-------------	-------------------

BEREITSCHAFTSDIENSTE

- Ärztliche Notdienstzentrale -

Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philipppshospital (K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis zum nächsten Tag 7:00 Uhr
- mittwochs ab 14:00 Uhr bis donnerstags 07:00 Uhr
- an Wochenenden von Freitag 14:00 Uhr bis zum kommenden Werktag 07:00 Uhr
- an Feiertagen ab dem Vorabend, 19:00 Uhr bis zum nächsten Werktag 7:00 Uhr

Für kommendes Wochenende ergibt sich somit folgende Öffnungszeit: **von Freitag 14:00 Uhr durchgehend bis Montag 7:00 Uhr** Zu allen anderen Zeiten wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder dessen Auf dem Anrufbeantworter benannten Vertreter (ggf. über jeweilige Telefonansage abfragen).

Notdienstzentrale

Tel.: 22 22

Zahnärztlicher Notdienst

Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr

Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Praxis Dr. Weber/Dr. Strosahl, Telefon 1064 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
2. Über die Notdienst-Nummer 0180 15 55 77 79 317 (zum Ortstarif)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Offenlegung von Protokollen

Die Niederschrift der Sitzung des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses vom 5. November 2012 liegen vom 26. bis 30. November 2012 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus.

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in der Rubrik „Politik“.

Gebührenordnung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) und der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 08.11.2012 folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Riedstadt beschlossen

§ 1

Die Christoph-Bär-Halle Goddelau, die Sport- und Kulturhalle Leeheim, die Großsporthalle Erfelden, der **große Saal** des Bürgerhauses Wolfskehlen, der Bürgertreff Goddelau, der Bürgertreff Crumstadt und die alten Schulen und Rathäuser sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Riedstadt. Sie werden den in § 20 HGO Genannten zur Verfügung gestellt. Für die Benutzung der Einrichtungen werden nachfolgende Benutzungsgebühren festgesetzt.

§ 2

1. Gebühren für Einzelveranstaltungen in den **Sport- und Mehrzweckhallen** (eine Tages- bzw. Abendveranstaltung)
 - a) gewerbliche Veranstaltung EUR 600,00
 - b) Familienfeiern (Hochzeiten, Geburtstage, Taufen usw.) pauschal EUR 400,00
 - c) Tagungen und Versammlungen - Kurzveranstaltungen EUR 200,00
 - d) Tanzstunden pro Tanzstudententag EUR 50,00
Abschlussball pauschal EUR 400,00
 - e) Für Kinder- und Jugendveranstaltungen von Vereinen werden keine Gebühren erhoben.
2. Sofern aufgrund der Veranstaltung die Räume oder Einrichtungen bereits vorher und/oder nachher in Anspruch genommen werden, ist für jeden zusätzlichen Tag ein Anteil von EUR 100,00 zu zahlen. (nicht für Ein- und Ausräumen, Reinigen und Abfall entsorgen)
3. Für jede Einzelveranstaltung wird eine Kautionshöhe von EUR 500,00 erhoben.
- 4.1. Gebühren für Einzelveranstaltungen im **Bürgertreff Goddelau, alte Rathäuser Leeheim und Wolfskehlen** (eine Tages- oder Abendveranstaltung)
 - a) gewerbliche Veranstaltung EUR 200,00
 - b) Familienfeiern (Hochzeiten, Geburtstage, Taufen usw.) EUR 100,00
 - c) Tagungen, Versammlungen, Kurzveranstaltungen EUR 50,00
 - d) Für jede Einzelveranstaltung eine Kautionshöhe von EUR 100,00
- 4.2. Gebühren für Einzelveranstaltungen im **Dorfzentrum Crumstadt** (eine Tages- oder Abendveranstaltung)
 - a) gewerbliche Veranstaltungen EUR 300,00
 - b) Familienfeiern (Hochzeiten, Geburtstage, Taufen usw.) EUR 200,00
 - c) Tagungen, Versammlungen, Kurzveranstaltungen EUR 50,00
 - d) Für jede Einzelveranstaltung eine Kautionshöhe von EUR 200,00
5. Bei Nutzung der Einrichtungen durch die in den „Richtlinien über freiwillige Leistungen der Gemeinde Riedstadt zur Vereinsförderung“ (VfR) genannten bezuschungsfähigen Vereine wird die Benutzungsgebühr nach § 2, Ziffer 1 a), 4.1. a), 4.2. a) nicht erhoben (§ 3 Absatz 1, Ziffer 2 der VfR).
6. Bei Nutzung der Einrichtungen für karitative oder gemeinnützige Veranstaltungen zu Gunsten sozialer und mildtätiger Zwecke können die Gebühren zu 1 und 4 auf Antrag erlassen werden.

§ 3

Gebühren für regelmäßige Benutzung

Für den Sport-, Trainings- und Übungsbetrieb und für Vereinsversammlungen werden die Einrichtungen der Stadt ausschließlich den örtlichen Vereinen oder ortsansässigen Organisationen kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 4

Gebühren für die Einrichtung der Räume

Das Ein- und Ausräumen der Räume ist vom jeweiligen Bewirtschafter selbst vorzunehmen. Sofern die Einrichtung bzw. das Abräumen von den Bediensteten der Stadt Riedstadt vorgenommen werden soll, so werden die hierfür anfallenden Kosten als Gebühr erhoben.

§ 5

Gebühr für die Reinigung der Räume

Die Reinigung der Räume ist entsprechend der Benutzungsordnung vom jeweiligen Bewirtschafter im Anschluss an die Veranstaltung vorzunehmen. Sofern die Reinigung nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß erfolgt und durch das Reinigungspersonal der Stadt vorgenommen werden muss, so werden die hierfür anfallenden Kosten als Gebühr erhoben.

§ 6

Fehlende Teile des Inventars aus der Benutzung gemäß § 2 sind vom jeweiligen Benutzer zu den Wiederbeschaffungskosten zu erstatten.

§ 7

Die festgesetzte Benutzungsgebühr ist jeweils spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zu zahlen. Die Herausgabe der Schlüssel erfolgt nur, wenn der Betrag bei der Kasse eingegangen ist oder ein entsprechender Zahlungsnachweis vorgelegt wird.

§ 8

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Gebührenordnung für die Benutzung der Hallen der Stadt Riedstadt vom 6. Dezember 2007 außer Kraft.

Riedstadt, den 8. November 2012
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Werner Amend, Bürgermeister

1. Änderungssatzung

zur Benutzungs- und Gebührenordnung für Grillplätze und städtische Liegenschaften der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 08.11.2012 nachstehende 2. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührenordnung für Grillplätze und städtische Liegenschaften der Stadt Riedstadt beschlossen.

Artikel 1

Ziffer 2 - Anmeldungen / Belegung

Der Text „Immobilienbetrieb für Grillplatz Goddelau“ wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Ziffer 7 - Benutzungsgebühr/Kautionshöhe Abs. 1, Satz 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

7) Benutzungsgebühr/Kautionshöhe

Für die Benutzung der Einrichtungen wird eine Nutzungsentschädigung (Strom, Wasser, Abwasser) pro Veranstaltung festgesetzt. Die Nutzungsentschädigung beträgt

- | | |
|--|-------------|
| a) für die Grillhütte Erfelden | 100,00 EURO |
| b) für die Grillhütten Crumstadt, Leeheim und Wolfskehlen setzen die bewirtschaftenden Vereine die Nutzungsentschädigung selbst fest | |
| c) für die Durchführung von Festlichkeiten auf städtischen Liegenschaften werden keine Gebühren erhoben. | |
| d) Stellplätze für Zirkus, Puppentheater täglich | 5,00 EURO |
| Wasser und Strom pro Woche | 50,00 EURO |
| Kautionshöhe | 500,00 EURO |

Unter den unter Ziffer 7 c) genannten Liegenschaften sind insbesondere alle Sportplätze, Rathausplatz Goddelau, Rathausvorplatz Wolfskehlen, Rathausplatz Leeheim, Alte Schulhöfe Erfelden und die Außengelände des Bürgertreffs, der Hallen in Leeheim und Goddelau und des Bürgerhauses erfasst. Für Sport- und Schulveranstaltungen, sowie Veranstaltungen karitativer Organisationen wird keine Gebühr erhoben.

Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Handhabung der Einrichtungsgegenstände und Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen ist für jede Veranstaltung eine Kautionshöhe von Euro 100,00 zu hinterlegen. Dies gilt nicht für die Grillhütten in Crumstadt, Leeheim und Wolfskehlen. Hier setzen die bewirtschaftenden Vereine die Kautionshöhe fest. Die Kautionshöhe wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Geräte, Säuberung der Anlagen und ordnungsgemäßer Abfallentsorgung ganz oder anteilig zurückgezahlt.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillplätze und städtischen Liegenschaften der Stadt Riedstadt tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Riedstadt, den 8. November 2012
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Werner Amend, Bürgermeister

I. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Erfelden

Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Bereich des Bebauungsplanes „Am gemeinen Löhchen“ - Erweiterung 3. Bauabschnitt

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadt Riedstadt betreibt die Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Am gemeinen Löhchen“ - Erweiterung 3. BA. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Riedstadt stellt Wohnbauflächen (geplant) und Flächen für die Landwirtschaft dar. Der Bebauungsplan-Entwurf „Am gemeinen Löhchen“ - Erweiterung 3. BA weicht demnach im Hinblick auf die geplante Art der baulichen Nutzung von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes ab; die teilräumliche Änderung des Flächennutzungsplanes ist insofern erforderlich. Planziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Sonderbaufläche (großflächiger Lebensmitteleinzelhandel) zu Lasten einer Wohnbaufläche (Planung) sowie einer Fläche für die Landwirtschaft.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen (Anlage 1). Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich zugehöriger Begründung und Umweltbericht liegen in der Zeit von **Montag, dem 03.12.2012- einschl. Freitag, dem 11.01.2013** in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt auf dem Flur im 1. OG ab dem Zimmer 102 zu den allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird durchgeführt. Im Zuge der Aufstellung des Bauleitplanes sowie des Umweltberichtes mit integriertem landschaftspflegerischen Planungsbeitrag wurden die in der Praxis bewährten Prüfverfahren eingesetzt. Diese ermöglichen gemeinsam mit dem eingeholten Fachgutachten (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Schalltechnische Untersuchung, Verkehrsuntersuchung, Auswirkungsanalyse) eine weitgehend abschließende Bewertung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4b BauGB das Planungsbüro Holger Fischer, Linden mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde.

Riedstadt, 23.11.2012
Der Magistrat
Werner Amend, Bürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt

Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplans „Am gemeinen Löhchen - Erweiterung 3. Bauabschnitt“
hier: Räumlicher Geltungsbereich (Plan ist ohne Maßstab)



genodet, ohne Maßstab

II. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Erfelden

Bebauungsplan „Am gemeinen Löhchen“ - Erweiterung 3. Bauabschnitt
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat den o.g. Bebauungsplan in Ihrer Sitzung am 08.11.2012 im Entwurf zur Offen-

lage beschlossen. Im Mittelpunkt des Bebauungsplanes „Am gemeinen Löhchen“ - Erweiterung 3. Bauabschnitt stehen die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes i.S. des § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990 und die Ausweisung eines Sondergebietes für den großflächigen Lebensmitteleinzelhandel gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen (Anlage 2).

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich zugehöriger Begründung und Umweltbericht sowie die umweltrelevanten Stellungnahmen liegen in der Zeit von

Montag, dem 03.12.2012- einschl. Freitag, dem 11.01.2013

in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt auf dem Flur im 1. OG ab dem Zimmer 102 zu den allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden seitens des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen (jetzt HessenMof (15.11.2010), des Hessischen Bauernverbandes e.V. (29.06.2010), von Hessenwasser GmbH & Co.KG (23.06.2010), des Kreisausschusses des Landkreises Groß-Gerau (06.07.2010), des Regierungspräsidiums Gießen (07.07.2010) sowie seitens der Öffentlichkeit umweltrelevante Stellungnahmen abgegeben.

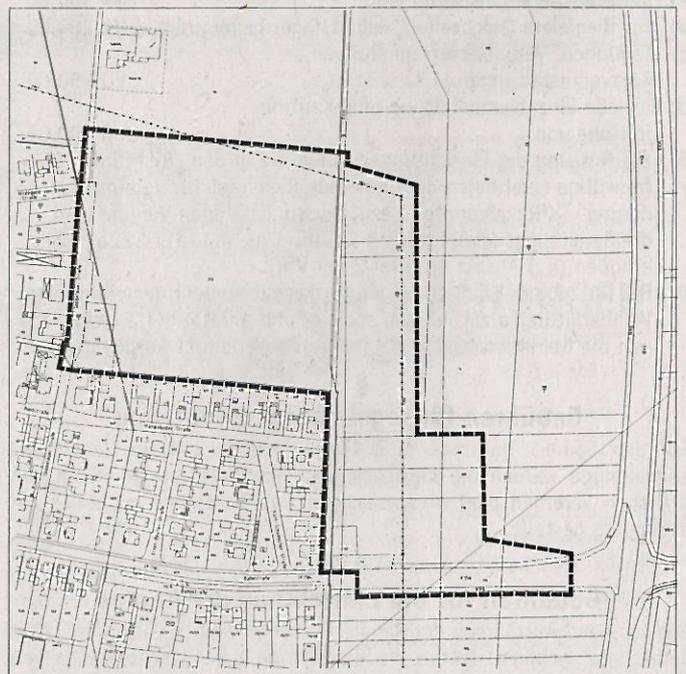
Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird durchgeführt. Im Zuge der Aufstellung des Bauleitplanes sowie des Umweltberichtes mit integriertem landschaftspflegerischen Planungsbeitrag wurden die in der Praxis bewährten Prüfverfahren eingesetzt.

Diese ermöglichen gemeinsam mit dem eingeholten Fachgutachten (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Schalltechnische Untersuchung, Verkehrsuntersuchung, Auswirkungsanalyse) eine weitgehend abschließende Bewertung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4b BauGB das Planungsbüro Holger Fischer, Linden mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde.

Riedstadt, 23.11.2012
Der Magistrat
Werner Amend
Bürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Erfelden
Bebauungsplan „Am gemeinen Löhchen“ - Erweiterung 3. BA
hier: Räumlicher Geltungsbereich (Plan ist ohne Maßstab)



genodet, ohne Maßstab

Offenlage des Entwurfs des Wirtschaftsplanes der Stadtwerke Riedstadt

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2013 wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 8. November 2012 durch den Magistrat eingebracht. Nach § 97 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung wird der Entwurf mit allen Anlagen nunmehr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes liegt zur Einsichtnahme vom **26. November bis 7. Dezember 2012** im Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Zimmer 115, zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:
montags, mittwochs und freitags von 7:30 bis 12:00 Uhr
dienstags 7:00 bis 12:00 Uhr
donnerstags 7.30 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr

Riedstadt, den 23.11.2012
 Der Magistrat der Stadt Riedstadt
 Werner Amend, Bürgermeister

Sprechstunde des Stadtverordnetenvorstehers

Stadtverordnetenvorsteher Patrick Fiederer stellt sich Fragen, Anregungen und Kritik der Riedstädter Bürgerinnen und Bürger in einer regelmäßigen Sprechstunde. Der nächste Termin wird am **Donnerstag, 29. November in der Zeit von 19:00 bis 21:00 Uhr** im Beratungszimmer im Erdgeschoss des Rathauses in Goddelau (Zimmer 4) stattfinden. Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich. **ACHTUNG: Bitte neue Uhrzeit beachten!!**

Offenlage des Entwurfs der Haushaltssatzung 2013

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2013 wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 08. November 2012 durch den Magistrat eingebracht. Nach § 97 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung wird der Entwurf mit allen Anlagen nunmehr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Der Entwurf des Haushaltsplanes liegt zur Einsichtnahme vom **26. November bis 07. Dezember 2012** im Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Zimmer 115, zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:
montags, mittwochs und freitags von 7:30 bis 12:00 Uhr
dienstags 7:00 bis 12:00 Uhr
donnerstags 7.30 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr

Riedstadt, den 23.11.2012
 Der Magistrat der Stadt Riedstadt
 Werner Amend, Bürgermeister

Sondersitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses lade ich Sie hiermit sehr herzlich ein. Sie findet statt am **Dienstag, dem 27. November, um 19:00 Uhr in der Cafeteria des Rathauses in Goddelau (3. Stock)** mit folgender Tagesordnung:

Genehmigung des Protokolls vom 6. November 2012 (soweit vorliegend)
 Fragen zum eingebrachten Haushaltsentwurf 2013

Peter Spartmann
 stellvertretender Vorsitzender

6. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I, S. 669), § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 20.07.2004 (GVBl. I, S. 252, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2006 (GVBl. I, S. 619), §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale

Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I, S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 8.11.2012 folgende 5. Änderung zur Abfallsatzung der Stadt Riedstadt beschlossen:

Artikel 1

§ 15 Gebühren wird wie folgt geändert: Abs. 2 erhält folgende Fassung (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 9 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen. Als Entsorgungsg Gebühr werden erhoben bei der Zuteilung folgender Gefäße:

a) beim Restmüll für die Entleerung einer
 120-Liter-Tonne **15,60 Euro/Monat** bei vierzehntägiger Leerung
 240-Liter-Tonne **31,20 Euro/Monat** bei vierzehntägiger Leerung
 1.100-Liter-Tonne **286,00 Euro/Monat** bei vierzehntägiger Leerung
 b) für die Entleerung einer
 120-Liter Biotonne **9,40 Euro/Monat** bei vierzehntägiger Leerung von Oktober bis Mai und wöchentlicher Leerung von Juni bis September.

Abs. 5 Ziffer b) erhält die folgende Fassung

b) Für Bio-Gefäße bei der Zuteilung einer
 120-Liter-Tonne **9,40 Euro/Monat** bei vierzehntägiger Leerung von Oktober bis Mai und wöchentlicher Leerung von Juni bis September.

Artikel 2

Die 6. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Riedstadt tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Riedstadt, den 8. November 2012
 Der Magistrat der Stadt Riedstadt
 Werner Amend, Bürgermeister

Nachruf

Die Stadt Riedstadt trauert um

Siegfried Wilhelms

der am 10. November 2012 im Alter von 86 Jahren verstorben ist.

Siegfried Wilhelms war in der Zeit von 15. September 1957 bis 31. März 1963 und erneut vom 22. Oktober 1972 bis 31. Dezember 1976 in der Gemeindevertretung seines Heimatortes Crumstadt kommunalpolitisch aktiv.

Er hat sich durch sein vorbildliches ehrenamtliches Wirken um das Allgemeinwohl verdient gemacht.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Die Stadtverordnetenversammlung
 der Stadt Riedstadt

Der Magistrat
 der Stadt Riedstadt

Patrick Fiederer
 Stadtverordnetenvorsteher

Werner Amend
 Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber, Druck + Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG

Adresse: 54343 Föhren, Europaallee 2
 (Industriepark Region Trier)

Anzeigenannahme: Tel.: 0 65 02 - 91 47-0 oder -240,
 Fax: 0 65 02 - 91 47-250

Redaktion im Verlag: Tel.: 0 65 02 - 9147-213, Fax: 0 65 02 - 72 40

Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-foehren.de

Postanschrift: Postfach 11 54, 54343 Föhren

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen oder Störung des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Verantwortlich:

Verlagsleitung: Dietmar Kaupp, Föhren

redaktioneller Teil: Dietmar Kaupp, Föhren

Anzeigenteil: Klaus Wirth, Föhren (Anzeigenleitung)

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH

Heimat- und Bürgerzeitungen



Nachruf

Die Stadt Riedstadt trauert um

Klaus Ettner

der am 9. November 2012 im Alter von 80 Jahren verstorben ist.

Klaus Ettner war in der Zeit von 1972 bis 1973 in der Gemeindevertretung seines Heimatortes Goddelau kommunalpolitisch aktiv.

Er hat sich durch sein vorbildliches ehrenamtliches Wirken um das Allgemeinwohl verdient gemacht.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Riedstadt

Der Magistrat
der Stadt Riedstadt

Patrick Fiederer
Stadtverordnetenvorsteher

Werner Amend
Bürgermeister

SPERRMÜLLBÖRSE

Zu schade zum Wegwerfen

Einbauküche, auf Wunsch auch mit Geräten
Erfelden, Telefon 185390

Hinweis in eigener Sache

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie uns gestaltete Dateien bitte als pdf-Datei und Texte als Word-Dokument zusenden.

Bilder sollten als jpg-Dateien eingereicht werden mit einer Mindestgröße von 1024 x 768 Pixel (bei einer Bildbreite von 90 mm).

Dies gilt auch für Bilder und Logos, die in pdf-Dateien oder Word-Dokumenten eingebunden sind.

**Bitte reichen Sie keine PowerPoint -
sowie Excel-Dateien ein!**

Der Verlag behält sich vor, Bilder und Vorlagen, die diesen Standards nicht entsprechen, ohne Rücksprache abzulehnen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Bemühungen.

Ihre Redaktion

RIEDSTADT-PANORAMA

Kunstexkursion nach Köln

Kulturbüro und IG Wege zur Kunst veranstalten Busfahrt zur Retrospektive „1912 - Mission Moderne“ im Walraf-Richartz-Museum

Wieder mal geht das Kulturbüro Riedstadt in Zusammenarbeit mit der Stockstädter Interessengemeinschaft Wege zur Kunst auf Entdeckungstour in Sachen Kunst. Diesmal ist die Ausstellung „1912 Mission Moderne“ im Walraf-Richartz-Museum in Köln Ziel der Busfahrt, die am **Sonntag, dem 9. Dezember 2012** stattfinden wird.

Kunstfreunde können ihre Teilnahme ab sofort anmelden.

Vor 100 Jahren fand in Köln eine der wichtigsten Ausstellungen der jüngeren Kunstgeschichte statt. Die heute legendäre Kölner Sonderbundausstellung war im Sommer 1912 angetreten, dem konservativen Kaiserreich die moderne Kunst nahe zu bringen - mit durchschlagendem Erfolg. Die Schau wurde in Deutschland zum wichtigsten Wegbereiter für die Moderne. Qualität und Quantität der Exponate waren atemberaubend. Rund 650 Kunstwerke - darunter alleine 130 Gemälde von van Gogh, 26 von Cézanne, 25 von Gauguin, 32 von Munch und 16 von Picasso - waren in der eigens für die Schau errichteten Ausstellungshalle zu sehen.

Das Spektrum der ausgestellten Kunst reichte vom Postimpressionismus bis hin zum deut-

schen Expressionismus, den jungen Malern der Brücke und des Blauen Reiters.

Anlässlich des Jubiläums der Sonderbundausstellung zeigt das Walraf-Richartz-Museum mit „1912 - Mission Moderne“ einen spektakulären Rückblick auf diese Jahrhundertschau. Mit mehr als hundert Meisterwerken, die damals zu sehen waren, wird die ursprüngliche Ausstellung in ihren Schwerpunkten und Zielsetzungen rekonstruiert. Die hochkarätigen Exponate kommen aus der ganzen Welt nach Köln.

Zu den Leihgebern zählen unter anderen das Amsterdamer Van Gogh Museum, die Staatlichen Museen Berlin, das Art Institute Chicago, die National Gallery London, das Museum of Modern Art in New York, das Munch-Museum Oslo, das Musée d'Orsay in Paris und die National Gallery Washington.

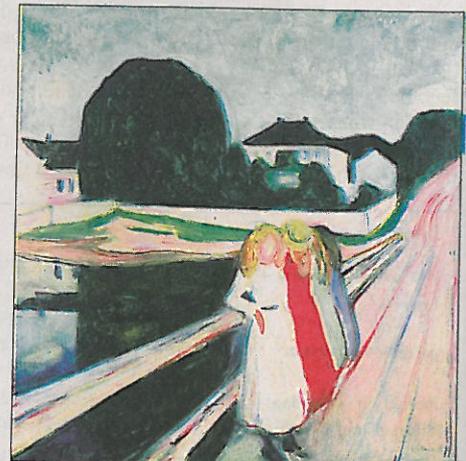
Aber auch zahlreiche private Sammler trennen sich für die Retrospektive von Meisterwerken, die teils seit Jahrzehnten nicht mehr öffentlich ausgestellt wurden.

Der Busausflug wird um 07:30 Uhr am Goddelauer Kerweplatz starten und verschiedene Haltestellen Richtung Gernsheimer Autobahnauffahrt anfahren.

Der Reisepreis inklusive Eintritt und gesondeter Führung mit einer Kunsthistorikerin beträgt 58,00 Euro und wird direkt im Bus kassiert.

Reservierungen sind telefonisch beim Kulturbüro (06158 930841/2) oder der IG Wege zur Kunst (06158 85273) oder per E-Mail (kultur@riedstadt.de) möglich.

Ein Anmeldevordruck ist zudem über die Homepage der Stadt Riedstadt (www.riedstadt.de) unter dem Suchbegriff „Mission Moderne“ abrufbar. Anmeldeschluss ist am 26. November 2012



Edvard Munch, Vier Mädchen auf der Brücke, 1905, Öl auf Leinwand, Walraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud, Köln Photo: © Rheinisches Bildarchiv